

**Fachbeitrag Artenschutz zur
artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
für die Bebauungspläne
„Gewerbegebiet Berger Steig II, 1. Änderung,
Erweiterung und Teilaufhebung“
„Gewerbegebiet Berger Steig III“
Gemeinde Hermaringen**

13.7.2018

Ergänzt 6.9.2018

Auftraggeber:
Gemeinde Hermaringen
Karlstraße 12
89568 Hermaringen

Bearbeitung:
Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz
Dr. Andreas Schuler
Malvenweg 5
89233 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

1 Einleitung	2
1.1 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	2
2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG	3
2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen	4
3 Methodik	9
4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen	9
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	10
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
6.1 Pflanzenarten	11
6.2 Tierarten.....	11
6.2.1 Säugetiere	11
6.2.2 Vögel	11
6.2.3 Reptilien.....	17
6.2.4 Weitere Arten.....	17
7 Fazit	17
8 Zitierte und weiterführende Literatur	18
9 Formulare:	19
9.1 Feldlerche	20
9.2 Wiesenschafstelze	27

1 Einleitung

1.1 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die Plangebiete befinden sich am südlichen Ortsrand von Hermaringen und umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 14,9 ha. Es handelt sich um ein relativ ebenes Gelände. Die Grundstücke im Geltungsbereich werden zum Teil als Gewerbefläche und zum Teil als intensive Ackerfläche genutzt. Im Westen grenzen gewerblich genutzte Grundstücke an. Im Süden, Norden und Osten werden die Flächen ackerbaulich genutzt.

Der Untersuchungsbereich besteht aus Rapsfeldern, Getreideäckern, Maisfeldern sowie den Firmengeländen der Firma Hauff. Der Untersuchungsbereich umfasst die B-Plan Verfahren „Berger Steig II, 1. Änderung“ und „Berger Steig II, 2. Änderung“.

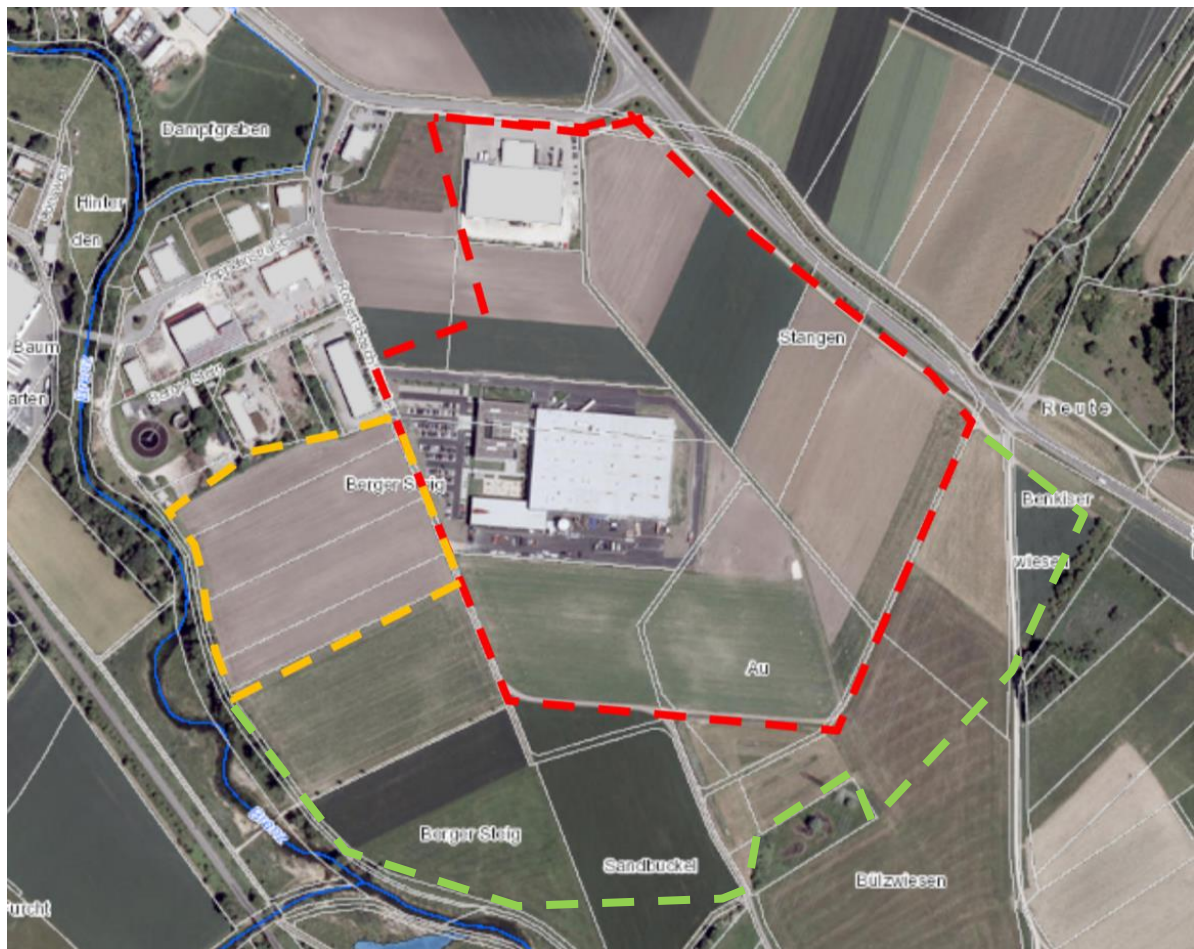


Abb. 1: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml).

Rot = Berger Steig II, 1. Änderung.

Orange = Berger Steig III

Grün = Erweiterter Untersuchungsbereich Feldlerche wg. Kulissenwirkung

2 Gesetzliche und sonstige Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert am 15.8.17
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmeveraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. 4Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. 5Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. 2Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Wesentlichen den aktuellen Angaben von HMUKLV (2015) entnommen.

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015)). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015). Das gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)

Der Begriff „Störungen“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, AZ.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“ AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der

Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMuKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlägiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der "lokalen Population" dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, "A 14 Colbitz bis Dolle", BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008

„Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte“ bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte“ betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9

VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007, „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr.3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitateignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen (s. Kap. 5.2) - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von folgenden Geländebegehungen erstellt, Die Begehungen dauerten 1,5 bis 2 Stunden bei guter Witterung (vgl. Vorgaben bei Südbeck et al. 2005).

Brutvögel bei Sonnenaufgang: 13.4.18, 25.4.18, 8.5.18, 25.5.18, 4.6.18.

Die Vogelkartierung und Auswertung erfolgte nach Südbeck et al. (2005).

4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es ist die der Bau neuer Gebäude geplant. Der Verlust von Lebensräumen, Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Lebensräumen sind daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Baubedingt sind Lärm-, Staub und Staubimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen nicht auszuschließen.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Bau der neuen Gebäude sind Kulissenwirkungen für Offenlandarten, insbesondere die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Zudem sind Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen möglich.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es finden Veränderungen des Betriebes statt. Relevante Wirkungen wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die Umfeld vorhandenen Betriebe und Verkehrswege und die geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V1: Freiräumen des Baufelds zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind ggf. im Vorgriff Vergrümmungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität sind keine Maßnahmen notwendig.

- CEF 1: Anlage von drei Lerchenfenster im Umfeld (s. Abb. 3) zur Verbesserung der Brutplatzqualität. Die Lerchenfenster (Mindestfläche 20m²) sind konzentriert auf einer Fläche von 2 bis 4 ha anzulegen. Der Mindestabstand zu Wald- und Siedlungsränder muss 100 m betragen, der Abstand zu Feldwegen mindestens 25 m. Alternative: Anlage eines ausreichend großen Blühstreifens (Mindestgröße 2.000 m² pro Brutpaar).

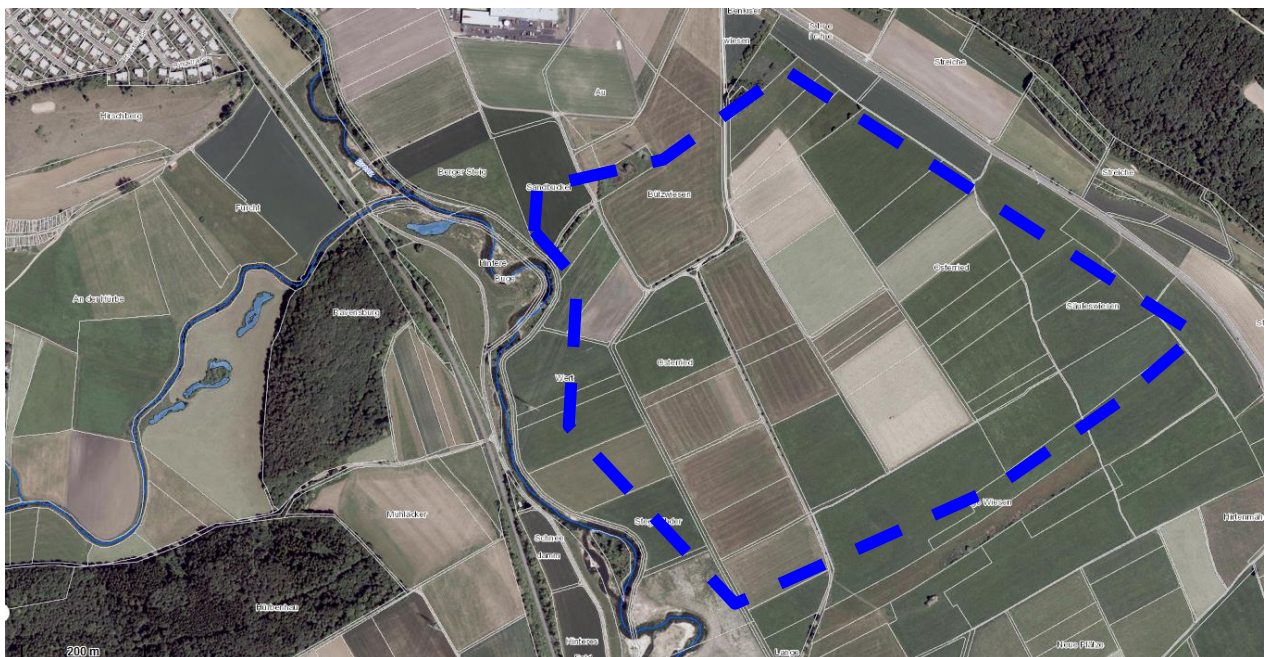


Abb. 2: Lage möglicher Lerchenfenster ((Luftbild aus udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/)

public/pages/map/default/index.xhtml)

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Pflanzenarten

Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (*Bromus grossus*) festgestellt. Eine weitere Prüfung entfällt damit.

6.2 Tierarten

6.2.1 Säugetiere

Tradierte Fledermausquartiere sind nicht betroffen, das keine Gehölze oder Gebäude vom Vorhaben betroffen sind. Es sind auch keine Leitstrukturen (Feldgehölze, Hecken) vorhanden. Es sind allenfalls einzelne Transferflüge über das Gebiet zu erwarten. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden. Das gilt auch für die Haselmaus. Für die Art fehlen notwendige Habitatstrukturen (Gehölze). Eine weitere Prüfung entfällt damit.

6.2.2 Vögel

Die festgestellten Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes können Tabelle 1 und Abb. 3 entnommen werden. Hervorzuheben sind die Vorkommen der Offenlandarten Feldlerche und Wiesenschafstelze im Bereich der geplanten Bauflächen. Alle weiteren Arten kommen randlich bzw. auf bereits bebauten Flächen vor. Die Feldlerche war erst ab Ende Mai konstant im Untersuchungsgebiet vorhanden. Dies deutet darauf hin, dass die Art den Brutplatz von außerhalb des Untersuchungsgebietes gewechselt und nun im Untersuchungsgebiet vermutlich die Zweitbrut begonnen hat. Im selben Zeitraum wurde auch in Teilen des Untersuchungsgebietes der Oberboden abgeschoben.

Als Nahrungsgäste waren Bluthänfling (April), Graureiher (am Gewässer und den Wiesen), Nilgans (am Gewässer und den Wiesen), Rauchschnalbe, Star, Rabenkrähe und Wacholderdrossel (April) vorhanden.

Tab. 1: Brutvögel Untersuchungsgebiet:

RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg/Deutschland: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; V = Art der Vorwarnliste;

Schutzstatus b = besonders geschützt, s = streng geschützt; I: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL); Zug = Zugvogel entsprechend Artikel 4 (2) VS-RL.

Nistplatztreue (BMU 2011): Reviertreue: 0 = keine bis geringe Ortstreue, 1 = durchschnittliche Ortstreue, 2 = hohe Ortstreue, 3 = hohe Nistplatztreue, 4 = hohe Nesttreue

Arten Dt. Name	Wiss. Name	Kürzel Abb.	Nistplatz- treue	Gefährdung		Schutz	
				RL BW	RL D 2016	BNat SchG	VSR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A				b	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Bs				b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm				b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B				b	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G		V	V	b	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf				b	
Hausperling	<i>Passer</i>	H		V	V	b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	Hr				b	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	2	3	3	b	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe		V	V	b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Km				b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg				b	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd				b	
Stieglitz	<i>Carduelis</i>	Sti				b	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Ws	1-2			b	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus</i>	Zz				b	

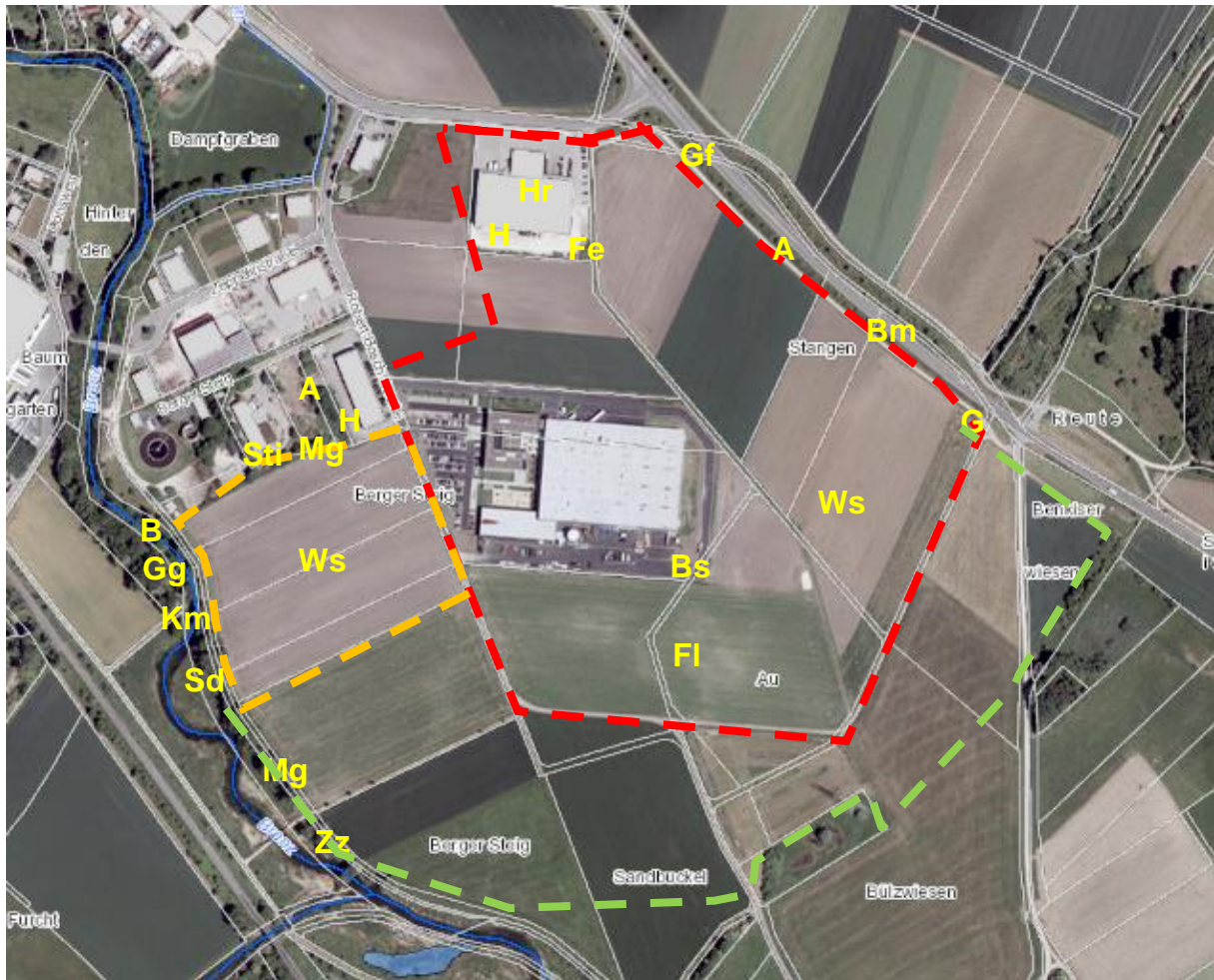


Abb. 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet: Kürzel siehe Tabelle (Luftbild aus udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml)

Die weitere Prüfung beschränkt sich daher auf die Feldlerche und die Wiesenschafstelze. Für alle weiteren Arten kann eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, da keine Brutplätze betroffen sind. Eine indirekte Betroffenheit von Brutplätzen bzw. eine erhebliche Störung ist ausgeschlossen, da die Arten typische Siedlungsarten sind, die an die Immissionsbelastungen im Siedlungsbereich (Lärm, Menschen- und Maschinenbewegungen) angepasst bzw. nicht empfindlich reagieren.

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren“

Eine Tötung der Feldleche und der Wiesenschafstelze als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, durch die Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen ist, dass sich die Feldleche zur Bauzeit auf der Fläche niederlässt bzw. betroffen ist.

Die weiteren Wirkungen sind nicht in der Lage Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Erhebliche Störung“

Es wurden die Feldleche und die Wiesenschafstelze im Wirkungsbereich des Vorhabens festgestellt.

Eine erhebliche Störung ist nicht gegeben, da die Brutplätze der Arten direkt betroffen sind. Dies wird im folgenden Punkte unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 abgehandelt. Eine Betroffenheit der Feldleche durch die Kulissenwirkung der neuen Gebäude ist nicht gegeben, da dort keine Feldlechen festgestellt wurden.

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“

Es sind zwei Reviere der Wiesenschafstelze und ein Revier der Feldleche betroffen. Für die Arten wurden 2012 Ausgleichsflächen (CEF-Maßnahmen) im Rahmen des B-Planes hergestellt. Es wurden für vier Feldlechenpaare und zwei Wiesenschafstelzenreviere Maßnahmen auf einer Fläche von über 9.000 m² südlich des B-Plan-Gebietes erstellt.

Das heißt, es werden unterschiedliche Brutplätze innerhalb eines Flurstücks genutzt. Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Dies wird im Folgenden geprüft.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird im Folgenden für die genannten Arten geprüft.

Die Wiesenschafstelze ist aktuell mit zwei Revieren im Bereich der Bauflächen festgestellt worden. Der Vergleich (s. folgende Abb.) mit den Kartierungen 2012, 2013 und 2014 (Gansloser 2012, 2013, 2014) zeigt, dass die Art ihren Brutplatz stetig wechselt, vermutlich durch die wechselnde Bewirtschaftung. Im Bereich der untersuchten Flächen waren immer zwei bis drei Brutpaare anwesend. Die Art kam 2018 nur auf den geplanten Bauflächen vor. Außerhalb wurden keine Nachweise erbracht. Daher davon auszugehen, dass die Wiesenschafstelze im Umfeld der Baufläche, unter anderem im Bereich der CEF-Maßnahmen, genügend Ausweichlebensraum hat. Dort hat die Art auch schon gebrütet. Eine

Kulissenwirkung der Art ist nicht gegeben, wie die Nachweise nahe der aktuellen Bebauung zeigen.

Damit ist, unter anderem durch die bereits durchgeführten CEF-Maßnahmen von 2012 die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt damit nicht vor.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist für die Wiesenschafstelze nicht erfüllt.**

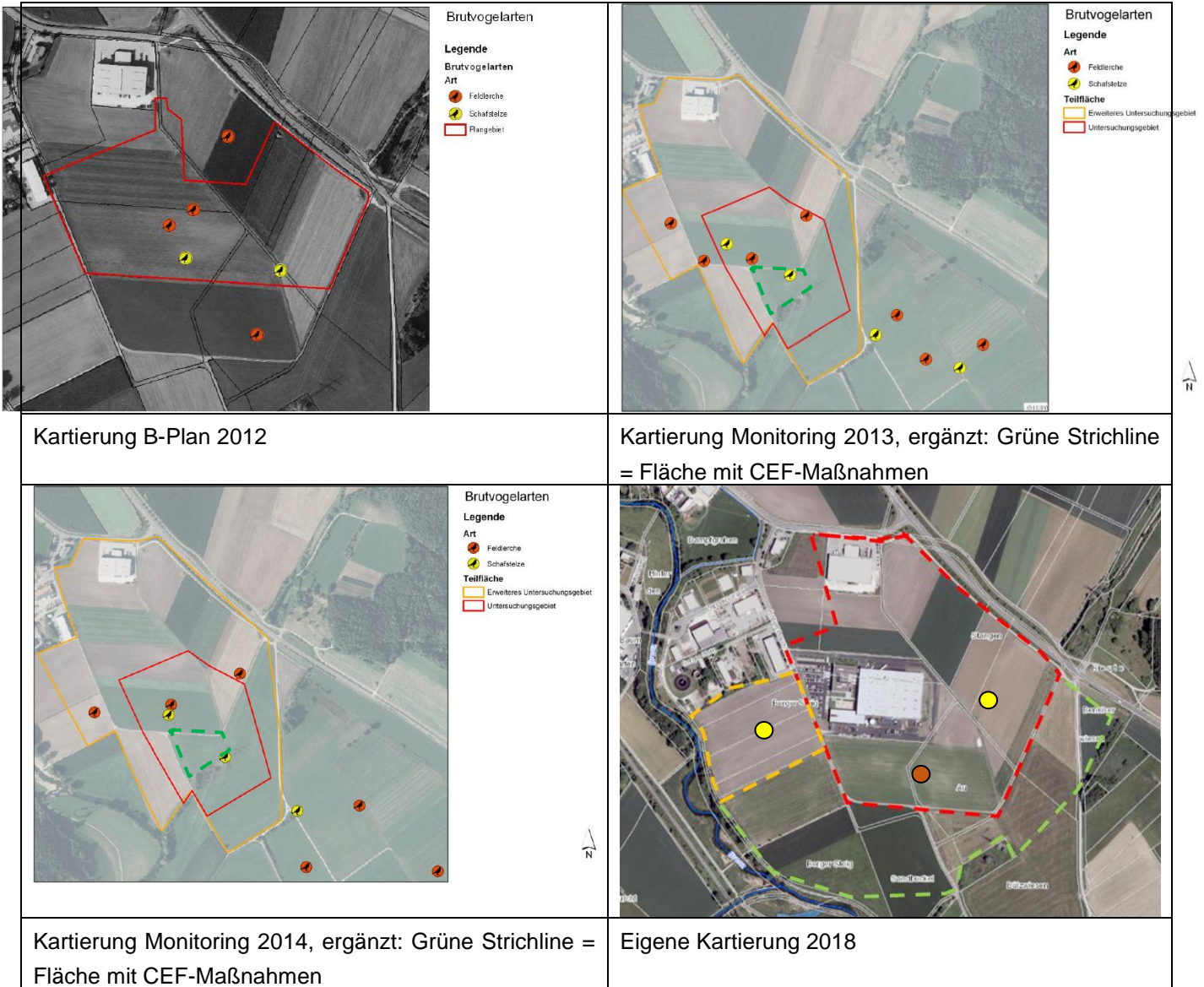


Abb. 4: Bestandsentwicklung Wiesenschafstelze und Feldlerche (Gansloser 2012,2013,2014, aktuelle Begehung 2018).

Die Bestände der Feldlerche unterliegen jährlichen Bestands- und Brutplatzschwankungen, wie die Kartierungen der letzten Jahre zeigen. Bemerkenswert hierbei ist die Tatsache, dass beim Monitoring 2014 das Hauff-Gelände bereits bebaut war. Das Luftbild zeigt die Fläche aber noch ohne Bebauung. Die Verringerung der Brutnachweise der Feldlerche im Jahr 2018 ist also nicht auf die Bebauung zurückzuführen, sondern vermutlich auf eine veränderte

Bewirtschaftung. Darauf deutet insbesondere hin, dass die Feldlerche zu Beginn der Brutzeit im April noch nicht auf der Fläche vorhanden war, sondern erst Ende Mai einwanderte. Für eine erste Brut sind die Flächen offenbar nicht geeignet gewesen.

Erhebliche Bestandsschwankungen sind auch von anderen Flächen bekannt. Als Beispiel seien die Kartierungen von Schilhansl (2010 und 2012) für ein geplantes Gewerbegebiet im Ulmer Raum genannt, der bei der Kartierung der Feldlerche für das gleiche Gebiet 39 (2010) bzw. 60 (2012) Brutpaare feststellte.

Davon unabhängig wurden für das im Jahr 2018 festgestellt Feldlerchenpaar im Rahmen der CEF-Maßnahmen 2012 bereits Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Wider Erwarten wurde dieser Brutplatz durch die Kulissenwirkung nicht beeinträchtigt, sondern die Feldlerche brütet dort in einem Abstand von ca. 50 m zum Hauff-Gebäude (Vgl. Abb. 4).

Entsprechend ist davon auszugehen, dass dieses jetzt durch den Verlust des Brutplatzes betroffene Feldlerchenpaar einen Brutplatz im direkten Umfeld findet. Dort sind noch genügend freie Flächen vorhanden. Im Bereich des untersuchten Kulissenraumes wurden keine Feldlerchen festgestellt. Das betroffene Feldlerchenpaar ist nicht auf diesen weiten Abstand angewiesen. Ein Abstand von ca. 50 m ist ausreichend. Damit ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall gewahrt bleibt.

Dass die Feldlerche im Brutbestand abgenommen hat, liegt vermutlich an der veränderten Art der Bewirtschaftung. Diese liegt nicht im Verantwortungsbereich des Vorhabensträgers. Vielmehr sind nach § 44 BNatSchG die zuständigen Behörden in der Verantwortung. Wörtlich ist unter Artikel 4 beschrieben:

„Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, **gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an.**“

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde ist die Brut des Feldlerchenpaares in nur 50m Abstand zu Gebäuden eine Ausnahme. Die Stellungnahme ist wie folgt ausgeführt:

Im Gegensatz zur Darstellung im Fachbeitrag können die intensiv genutzten Agrarflächen im Umfeld sowie die im Jahr 2012 geschaffene CEF-Maßnahmenfläche diese Funktion nur zu einem geringen Teil erfüllen, da von den im Bebauungsplan festgesetzten nördlich angrenzenden Gebäuden mit einer zulässigen GH von bis zu 25,0 m sowie den Gehölzen und dem Hochspannungsmast im Süden der Fläche eine erhebliche Kulissenwirkung ausgeht. Die im Fachbeitrag genannte Scheuchwirkung von 50 m ist als unterste Grenze bzw. Ausnahmefall zu bewerten, gewöhnlich halten Feldlerchen Abstände von 100 bis 150 m zu vertikalen Strukturen ein.

Dementsprechend ist eine weitere Ausgleichsmaßnahme für das betroffene Feldlerchen-Brutpaar erforderlich, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt und der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 vermieden werden kann. Hierbei eignet sich die Anlage von zwei bis drei Feldlerchenfenstern oder alternativ die Anlage eines

ausreichend großen Blühstreifens (Mindestgröße 2.000 m² pro Brutpaar) im Offenland südlich des Bauvorhabens. Die Maßnahme ist durch eine dauerhafte vertragliche Regelung zu sichern.

Diese Vorgabe wurde nun als CEF-Maßnahme ergänzt.

Baubedingt ist ebenfalls keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erwarten, da die Feldlerche gegenüber diesen Wirkungen unempfindlich ist, wie die Nachweise nahe der Hauff-Baustelle bei den Monitoring-Begehungen 2013 und 2014 zeigen.

Alle anderen Wirkungen entnehmen, beschädigen oder zerstören nicht.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.2.3 Reptilien

Bestand

Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, wurden im Eingriffsgebiet nicht nachgewiesen. Eine weitere Prüfung der Artengruppe entfällt damit.

6.2.4 Weitere Arten

Bestand

Weitere artenschutzrechtliche relevante Tierarten (Amphibien, Schmetterlinge, Käfer usw.) wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt bzw. können aufgrund der Habitatstruktur bzw. fehlender essentieller Futterpflanzen auch ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung von Artengruppen entfällt damit.

7 Fazit

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzes zulässig.

Aufgestellt:
13.7.2018
Ergänzt 6.9.2018



Dr. Andreas Schuler
Büro für Landschaftsplanung

8 Zitierte und weiterführende Literatur

- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Entwicklung einer fachlich-methodischen Handreichung zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Zulassung von Biogasanlagen
- Gansloser (2012): „Gewerbegebiet Berger Steig II, 1. Änderung“ Artenschutzrechtliche Stellungnahme
- Gansloser (2013): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Berger Steig II, 1. Änderung“ CEF-Maßnahmen Monitoringbericht 2013
- Gansloser (2014): Bebauungsplan „Gewerbegebiet Berger Steig II, 1. Änderung“ CEF-Maßnahmen Monitoringbericht 2014.
- HMUKLV (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.
- Hölzinger, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs 1, Teil 1 und 2.
- Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2 - Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart, 939 S.
- Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1 - Singvögel 1. Ulmer, Stuttgart, 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J.; Boschert, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Verlag Eugen Ulmer. 880 S.
- Hölzinger, J.; Mahler, U. (2002): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. 547 S.
- Kautz (2016): Neukommentierung des § 44 BNatSchG. In Naturschutz und Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Lieferung 3/16.
- Schilhansl K. 2010: Kartierung Feldbewohnende Vögel Schwaighofen Süd.
- Schilhansl K. 2012: Kartierung Feldbewohnende Vögel Schwaighofen Süd.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 S.
- UVM (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2010: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 175 S.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.

9 Formulare:

-

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

s. Textteil

-

Diese Vorhabensbeschreibung gilt für alle nachfolgend genannten und abgearbeiteten Arten und wird nicht nochmals vor jeder Art wiederholt.

Da eine Ausnahme von § 44 BNatSchG weder beantragt werden muss, noch hier bearbeitet wird, wurden diese Formulareile aus Gründen der Papierersparnis entfernt. Gleiches gilt für die Abprüfung der Pflanzenarten, da abzuprüfende Pflanzenarten im Gebiet nicht vorkommen.

9.1 Feldlerche

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

Feldlerchen ernähren sich vielseitig von Insekten, Würmern, Samen und Pflanzenteilen. Während im Winter überwiegend Pflanzenteile und Samen auf dem Speiseplan stehen, werden ab Mitte April Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt. Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen.

Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen. Mindestabstand zu geschlossenen vertikalen Strukturen (z.B. Hecken) beträgt 50 m. Hohe Populationsdichten werden nur in abwechslungs- und grenzlinienreichen, heterogen strukturierten Ackerlandschaften erreicht. Die Feldbearbeitung und Anbaufrucht beeinflussen Dichte und Verteilung der Brutplätze erheblich.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Vorhabensfläche ist Revier eines Brutpaares.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Ein isoliertes Vorkommen ist nicht vorhanden. Die Feldlerche ist gefährdet. Es ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Textteil

⁵ *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann eine direkte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nein, Brutreviere im Umfeld sind nicht betroffen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine Störung ist nicht gegeben, da der Brutplatz der Art direkt betroffen ist. Dies wird im folgenden Punkte unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 abgehandelt. Eine Betroffenheit der Feldlerche durch die Kulissenwirkung der neuen Gebäude ist nicht gegeben, da dort keine Feldlerchen festgestellt wurden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- V1: Freiräumen des Baufelds zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind ggf. im Vorgriff Vergrämuungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein **Vorhaben**

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Ja

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja

Die Bestände der Feldlerche unterliegen jährlichen Bestands- und Brutplatzschwankungen, wie die Kartierungen der letzten Jahre zeigen. Bemerkenswert hierbei ist die Tatsache, dass beim Monitoring 2014 das Hauff-Gelände bereits bebaut war. Das Luftbild zeigt die Fläche aber noch ohne Bebauung. Die Verringerung der Brutnachweise der Feldlerche im Jahr 2018 ist also nicht auf die Bebauung zurückzuführen, sondern vermutlich auf eine veränderte Bewirtschaftung. Darauf deutet insbesondere hin, dass die Feldlerche zu Beginn der Brutzeit im April noch nicht auf der Fläche vorhanden war, sondern erst Ende Mai einwanderte. Für eine erste Brut sind die Flächen offenbar nicht geeignet gewesen.

Davon unabhängig wurden für das im Jahr 2018 festgestellt Feldlerchenpaar im Rahmen der CEF-Maßnahmen 2012 bereits Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Wider Erwarten wurde dieser Brutplatz durch die Kulissenwirkung nicht beeinträchtigt, sondern die Feldlerche brütet dort in einem Abstand von ca. 50 m zum Hauff-Gebäude (Vgl. Abb. 3).

Entsprechend ist davon auszugehen, dass dieses jetzt durch den Verlust des Brutplatzes betroffene Feldlerchenpaar einen Brutplatz im direkten Umfeld findet. Dort sind noch genügend freie Flächen vorhanden. Im Bereich des untersuchten Kulissenraumes wurden keine Feldlerchen festgestellt. Das betroffene Feldlerchenpaar ist nicht auf diesen weiten Abstand angewiesen. Ein Abstand von ca. 50 m ist ausreichend. Damit ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall gewahrt bleibt.

Dass die Feldlerche im Brutbestand abgenommen hat, liegt vermutlich an der veränderten Art der Bewirtschaftung. Diese liegt nicht im Verantwortungsbereich des Vorhabensträgers. Vielmehr sind nach § 44 BNatSchG die zuständigen Behörden in der Verantwortung. Wörtlich ist unter Artikel 4 beschrieben:

„Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, **gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an.**“

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde ist die Brut des Feldlerchenpaares in nur 50m Abstand zu Gebäuden eine Ausnahme. Die Stellungnahme ist wie folgt ausgeführt:

Im Gegensatz zur Darstellung im Fachbeitrag können die intensiv genutzten Agrarflächen im Umfeld sowie die im Jahr 2012 geschaffene CEF-Maßnahmenfläche diese Funktion nur zu einem geringen Teil erfüllen, da von den im Bebauungsplan festgesetzten nördlich angrenzenden Gebäuden mit einer zulässigen GH von bis zu 25,0 m sowie den Gehölzen und dem Hochspannungsmast im Süden der Fläche eine erhebliche Kulissenwirkung ausgeht. Die im Fachbeitrag genannte Scheuchwirkung von 50 m ist als unterste Grenze bzw. Ausnahmefall zu bewerten, gewöhnlich halten Feldlerchen Abstände von 100 bis 150 m zu vertikalen Strukturen ein.

Dementsprechend ist eine weitere Ausgleichsmaßnahme für das betroffene Feldlerchen-Brutpaar erforderlich, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt und der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 vermieden werden kann. Hierbei eignet sich die Anlage von zwei bis drei Feldlerchenfenstern oder alternativ die Anlage eines ausreichend großen Blühstreifens (Mindestgröße 2.000 m² pro Brutpaar) im Offenland südlich des Bauvorhabens. Die Maßnahme ist durch eine dauerhafte vertragliche Regelung zu sichern.

Diese Vorgabe wurde nun als CEF-Maßnahme ergänzt.

Baubedingt ist ebenfalls keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu erwarten, da die Feldlerche gegenüber diesen Wirkungen unempfindlich ist, wie die Nachweise nahe der Hauff-Baustelle bei den Monitoring-Begehungen 2013 und 2014 zeigen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- CEF 1: Anlage von drei Lerchenfenster im Umfeld (s. Abb. 3) zur Verbesserung der Brutplatzqualität. Die Lerchenfenster (Mindestfläche 20m²) sind konzentriert auf einer Fläche von 2 bis 4 ha anzulegen. Der Mindestabstand zu Wald- und Siedlungsränder muss 100 m betragen, der Abstand zu Feldwegen mindestens 25 m. Alternative: Anlage eines ausreichend großen Blühstreifens (Mindestgröße 2.000 m² pro Brutpaar). Plan s. Textteil.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Eine Tötung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

Alle weiteren Wirkungen des Vorhabens sind nicht in der Lage zu fangen, zu töten oder zu verletzen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos ist nicht gegeben, da bau-, anlage-, und betriebsbedingte keine relevanten Wirkungen ausgehen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- V1: Freiräumen des Baufelds zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind ggf. im Vorgriff Vergrämungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Eine erhebliche Störung ist nicht gegeben, da die Brutplätze der Arten direkt betroffen sind. Dies wurde unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 abgehandelt. Eine Betroffenheit der Feldlerche durch die Kulissenwirkung der neuen Gebäude ist nicht gegeben, da dort keine Feldlerchen festgestellt wurden.

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

-.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

9.2 Wiesenschafstelze

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Wiesenschafstelze	<i>Motazilla flava</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten.

Heute besiedelt sie neben extensiv bewirtschafteten Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund und Viehweiden vor allem Ackerflächen aller Art. Neben Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) werden auch Raps, Getreide- und Maisäcker angenommen. Lokal werden auch Erdbeerkulturen rasch besiedelt.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Vorhabensfläche ist Revier von zwei Brutpaaren.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen. Ein isoliertes Vorkommen ist nicht vorhanden. Die Wiesenschafstelze ist nicht gefährdet. Es ist von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Textteil

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Ohne Vermeidungsmaßnahmen kann eine direkte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Nein, Brutreviere im Umfeld sind nicht betroffen.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Eine Störung ist nicht gegeben, da die Brutplätze der Art direkt betroffen sind. Dies wird im folgenden Punkte unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 abgehandelt.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- V1: Freiräumen des Baufelds zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind ggf. im Vorgriff Vergrämuungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein **Vorhaben**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Ja

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Die Wiesenschafstelze ist aktuell mit zwei Revieren im Bereich der Bauflächen festgestellt worden. Der Vergleich (s. folgende Abb.) mit den Kartierungen 2012, 2013 und 2014 (Gansloser 2012, 2013, 2014) zeigt, dass die Art ihren Brutplatz stetig wechselt, vermutlich durch die wechselnde Bewirtschaftung. Im Bereich der untersuchten Flächen waren immer zwei bis drei Brutpaare anwesend. Die Art kam 2018 nur auf den geplanten Bauflächen vor. Außerhalb wurden keine Nachweise erbracht. Daher davon auszugehen, dass die Wiesenschafstelze im Umfeld der Baufläche, unter anderem im Bereich der CEF-Maßnahmen, genügend Ausweichlebensraum hat. Dort hat die Art auch schon gebrütet. Eine Kulissenwirkung der Art ist nicht gegeben, wie die Nachweise nahe der aktuellen Bebauung zeigen.

Damit ist, unter anderem durch die bereits durchgeführten CEF-Maßnahmen von 2012 die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt damit nicht vor.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

S. Ausführungen oben.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Eine Tötung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

Alle weiteren Wirkungen des Vorhabens sind nicht in der Lage zu fangen, zu töten oder zu verletzen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos ist nicht gegeben, da bau-, anlage-, und betriebsbedingte keine relevanten Wirkungen ausgehen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- V1: Freiräumen des Baufelds zwischen dem 1.10. und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind ggf. im Vorgriff Vergrämungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Eine erhebliche Störung ist nicht gegeben, da die Brutplätze der Arten direkt betroffen sind. Dies wurde unter § 44 Abs. 1 Nr. 3 abgehandelt.

Eine erhebliche Störung ist auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

-.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.